

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE

6. Juni 2016

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Signau

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Signau

Art. 1

Periodische Kontrollen

1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner CHF. 100.00 zuzüglich Mehrwertsteuer für mehrstufige Brenner für Anlagen > 350 kW CHF. 150.00 zuzüglich Mehrwertsteuer

Art. 2

Nachkontrolle

1 Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Signau durchgeführt werden müssen, gehen zu lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner für mehrstufige Brenner für Anlagen > 350 kW

CHF. 100.00 zuzüglich Mehrwertsteuer CHF. 121.00 zuzüglich Mehrwertsteuer

Art. 3

Andere Kontrollen

- 1 Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- 2 Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
- 3 Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner CHF. 100.00 zuzüglich Mehrwertsteuer CHF. 121.00 zuzüglich Mehrwertsteuer für Anlagen > 350 kW CHF. 150.00 zuzüglich Mehrwertsteuer

Art. 4

Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5

Anpassung der Gebühren

1 Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

- 2 Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.
- 3 Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen

Art. 6

Gebühren-Inkasso

- 1 Die Gebühren für die Feuerungskontrollen werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Signau eingezogen.
- 2 Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Signau erledigt.
- 3 Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Signau dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7

Aufhebung des bish. Gebührentarifs Der Gebührentarif vom 4. Dezember 1993 wird aufgehoben.

Art. 8

Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Dieses Reglement hat die Versammlung der Einwohnergemeinde Signau am 6. Juni 2016 beraten und angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

Der Präsident Der Sekretär

sig. M. Wyss sig. R. Wolf

Auflagezeugnis

Dieses Reglement hat 30 Tage vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegen. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 28. April 2016. Innert der gesetzlichen Auflagefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

Signau, 8. Juli 2016

Der Gemeindeschreiber

sig. R. Wolf